Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3334

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern

— Drucksache V/3006 —

A. Bericht des Abgeordneten Ott

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 183. Sitzung am 26. Juni 1968 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 27. September 1968 beraten hat.

Das am 11. April 1967 unterzeichnete deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen schafft die schon seit langem erwartete steuerliche Grundlage für die sehr engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten. Mit diesem Abkommen wird die letzte Lücke in den steuerlichen Vertragsbeziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit ihren fünf Partnerstaaten in den Europäischen Gemeinschaften geschlossen und damit ein wichtiger Beitrag für die Fortentwicklung des europäischen Marktes geleistet.

Das Abkommen schließt sich inhaltlich eng an das von der OECD empfohlene Musterabkommen an und entspricht damit weitgehend der deutschen Vertragspraxis. Entsprechend dem mit einem solchen Abkommen verfolgten Zweck, der deutschen Wirtschafts- und Investitionstätigkeit in Belgien steuerlich gleiche Konkurrenzbedingungen zu verschaffen, gewährt das Abkommen den deutschen Unternehmen für ihre belgischen Betriebsstätten und den deutschen Muttergesellschaften für ihre belgischen Schachtelbeteiligungen Befreiungen von den deutschen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob diese Freistellung deutscher Direktinvestitionen von den deutschen Steuern angesichts der allgemein günstigeren belgischen Besteuerung und der besonderen finanziellen und steuerlichen Förderungsmaßnahmen Belgiens zur Verbesserung seiner Wirtschaftsstruktur zu rechtfertigen ist. Nach eingehender Erörterung ihres Für und Wider spricht sich der Ausschuß für die im Abkommen vorgesehene Lösung aus. Er läßt sich dabei im wesentlichen von den folgenden Überlegungen leiten:

Das Problem der Standortvorteile des belgischen Wirtschaftsraumes stellt sich unabhängig vom Abkommen und für alle am europäischen Markt interessierten Volkswirtschaften. In der Nutzung dieser Vorteile, die ihr auch ohne Abkommen offenstehen, sollte die deutsche Wirtschaft im Interesse ihrer internationalen Konkurrenzfähigkeit steuerlich nicht behindert werden. Dementsprechend gewährt die Bundesrepublik schon bei vertraglosem Zustand für derartige Investitionen einseitig eine Steuererleichterung durch die Halbierung der deutschen Steuer im Wege der Pauschalierung. Das Abkommen bewirkt daher im wesentlichen nur die wirtschaftlich erwünschte Normalisierung der steuerlichen Situation. Es setzt an die Stelle des einseitigen Verzichts auf die halbe deutsche Steuer den steuervertraglich vereinbarten und in eine umfangreiche Gesamtregelung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

eingebetteten Verzicht auf die volle deutsche Steuer. Damit erreicht das Abkommen die steuerliche Gleichbehandlung der Betriebsstätten mit den auch ohne Abkommen gewinnsteuerfreien Tochtergesellschaften und verhindert so, daß deutsche Unternehmen aus rein steuerlichen Gründen in die Investitionsform der Tochtergesellschaft gedrängt werden. Mit der Gewährung der vollständigen Steuerfreiheit für Schachteldividenden begegnet das Abkommen der Gefahr, daß die deutschen Muttergesellschaften durch die deutsche Besteuerung davon abgehalten werden, ihre in Belgien erwirtschafteten Gewinne in die Bundesrepublik zurückfließen zu lassen und nur deshalb ihr ausländisches Engagement zu vergrößern.

Das vorliegende deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen bietet damit eine für die deutsche Außenwirtschaft notwendige und sinnvolle Regelung, der im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Abkommens zuzustimmen ist und der gegenüber die mehr in den Bereich der Strukturpolitik und der Steuerharmonisierung weisenden Bedenken zurückzutreten haben.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, dem Ratifikationsgesetzentwurf zuzustimmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

Ott

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3006 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Ott — Berichterstatter